

3. 342. a (3) Nr. 11965.

Concurs - Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Amtsassistenten-Stelle mit dem Jahresgehälte von fünfhundert Gulden in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 27. Juli 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine Amtsassistenten-Stelle mit 450 fl., 400 fl., 350 fl. oder 300 fl. Jahresgehälte, haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Cassen- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 22. Juni 1852.

3. 339. a (3) Nr. 2856.

Edict

für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Jablanitz sammt der incorporirten Fundalgült gl. N., der de Leo Franciska-Gült und der Clana- oder Nova Krazhina-Gült.

Vom k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Ludwig Freih. v. Pazzarini, Eigenthümer der Herrschaft Jablanitz sammt der incorporirten Fundalgült gl. N., der de Leo Franciska-Gült und der Clana- oder Nova Krazhina-Gült — zugleich Bezugsberechtigten für die, in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens zur Ueberweisung der, auf der gedachten Herrschaft und den Gütern haftenden Forderungen auf die, theils von der k. k. krain., theils istr. Grundentlastungs-Commission im Betrage von 25814 fl. 30 kr. bereits ermittelte Urbar- und Zehententschädigungscapitalien und auf die noch weiters zu ermittelnden Entlastungscapitalien gewilliget.

Es werden daher alle Jene, welchen ein Hypothekrecht auf dieses Gut zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche sozweifellos bis letzten, d. i. 31. August l. J. hiergerichts anzumelden, als sie widrigens in die Ueberweisung ihrer Forderungen auf die Entschädigungscapitalien, nach Maßgabe der sie treffenden Reihenfolge, als stillschweigend einwilligend erachtet, bei der Verhandlung nicht weiter gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patenten vom 11. April 1851, auf das Ausbleiben eines zur Tagfahrt vorgeladenen Tabular-Gläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit ihren Forderungen, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, falls deren Richtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die erwähnten Entlastungscapitalien überwiesen werden würden.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und muß die im §. 12 des obbezogenen Patenten vorgeschriebenen Formlichkeiten und Modalitäten enthalten.

Laibach am 22. Juni 1852.

3. 346. a (2) Nr. 5955

Bekanntmachung.

Da die Zeit, für welche die Vorspannspachtangebote die hohe Statthalterei-Genehmigung erhielten, mit Ende Juli l. J. zu Ende geht, so wird am 12. Juli l. J., d. i. für die Zeit vom 1. August bis Ende October l. J., eine neuerliche Vorspannspacht bei dieser Be-

zirksauptmannschaft vorgenommen werden, und zwar Vormittags von 10 bis 12 Uhr für die Marschstationen Leitsch und Zirkniz, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr für die Marschstationen Adelsberg, Neudorf und Senofitsch.

Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, bei der Versteigerung zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß auch schriftliche Angebote angenommen werden, welche jedoch vor Beginn der Licitation versiegelt und mit dem vorgeschriebenen Badium belegt überreicht werden müssen, widrigens dieselben unberücksichtigt zurückgestellt werden.

K. k. B. zirksauptmannschaft Adelsberg, am 2. Juli 1852.

3. 349. a (2) Nr. 538.

Kundmachung.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit der Weisung vom 25. Juni 1852, 3. 6107 angeordnet, daß die diesjährigen Conservationsarbeiten in den Gebäuden der hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten im Licitationswege bewerkstelliget werden sollen. Dem zu Folge wird die diesfällige Licitation am 15. Juli 1852, Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei abgehalten werden. Die hierbei vorkommenden Arbeiten betreffen die Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Zimmermaler-, Spengler- und Anstreicher-Profession.

Die von der k. k. Vaudirections-Rechnungs-Abtheilung adjustirten Summen für die Arbeiten betragen:

Beim Krankenhaus	451 fl. 9 kr.
bei der Gebäranstalt	83 » 3 »
bei dem Irrenhaus	111 » 17 »
» Bürgerspital	125 » 21 »

zusammen: 770 fl. 50 kr.

Indem die Unternehmungslustigen bei dieser Minuendo-Licitation zu erscheinen eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Licitationsbedingungen bei der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten hier in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten. — Laibach am 5. Juli 1852.

3. 345. a (2)

Licitations-Aufkündigung.

Zur Sicherstellung der Rauchfanglehrer-Arbeiten in den hiesigen Militär-Gebäuden für die nächstfolgenden drei Jahre, d. i. vom 1. November 1852 bis Ende October 1855, wird am 22. Juli d. J., Vormittag um 9 Uhr im Amtlocale des k. k. Feldkriegs-Commissariats, alten Markt Haus Nr. 21, die Minuendo-Licitation Statt finden, wozu die berechtigten Rauchfanglehrermeister eingeladen werden.

Von der k. k. Casern-Verwaltung Laibach, den 1. Juli 1852.

3. 347. a (2)

Diurnisten-Aufnahme.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Reichs-Domaine Lack werden für die Uebergabe der ältern Gerichts-Acten, auf die Dauer des Geschäftes, zwei in Kanzlei-Geschäften routinirte Diurnisten mit einem Taggelde pr. 45 kr., oder je nach ihrer Brauchbarkeit zu 1 fl., aufgenommen.

Geeignete Competenten wollen sich bis 12. Juli l. J. entweder persönlich dem Verwaltungsamte vorstellen, und sich über ihre Brauchbarkeit ausweisen, oder sich an dasselbe mittelst frankirten, und mit Zeugnissen instruirten Zuschriften verwenden.

K. k. Verwaltungsamt der Reichs-Domaine Lack am 28. Juni 1852.

3. 901. (1) Nr. 2994.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Fr. Maria

Anna v. Barbarini geb. v. Skelichi und deren Ehegatten mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Georg Kronscheeg und Georg Raberscheeg, im eigenen Namen und als Nachhaber der gewesenen Unterthanen des Gutes Obermötnig, als Erkläufer dieses Gutes, durch Herrn Dr. Burger die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf dem Gute Obermötnig mit der Urkunde vom 20. April 1792 haftenden Heirathscapution pr. 3000 fl. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 18. October l. J. Früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Fr. Maria Anna v. Barbarini geb. v. Skelichi und deren Ehegatten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Zwaier als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 30. Juni 1852.

3. 834. (1) Nr. 314.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Sittich haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 3. Jänner 1852 verstorbenen Jacob Goll, von Subna Consc. Nr. 23, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 19. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Sittich am 1. Juli 1852.

3. 904. (1) Nr. 3248.

Edict.

Da bei den auf den 24. Mai und 24. Juni 1852 bestimmten Tagfahrten zur executiven Feilbietung der, dem Jacob Laurin von Bertatscha Consc. Nr. 37 gehörigen, zu Anzelberg gelegenen, im Grundbuche des vorbestandenen Gutes Semitsch sub Curr. 324 und 721 vorkommenden, gerichtlich auf 322 fl. geschätzten Bergheidschaft mit 2 Weingärten, kein Kauf-lustiger erschienen ist, so hat es bei der dritten auf den 24. Juli 1852 bestimmten Tagfahrt sein Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Mötting am 25. Juni 1852.

3. 890. (1) Nr. 1837.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Eduard Scherko von Zirkniz, Cessionärs des Martin Skerl von Bigau, wider Gregor Meden von Bigau Nr. 40, wegen aus dem Strafurtheile des k. k. Bez. Collegialgerichtes Adelsberg zuerkannten 100 fl. c. s. e., die executiv Feilbietung der, auf der dem Georg Meden von Bigau gehörigen, im Grundbuche Thurnlak sub Rect. Nr. 412 vorkommenden Halbhuber intabulirten Forderung aus dem Schußscheine vom 22. Februar 1844, pr. 693 fl. bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Termine auf den 1. August, den 1. September und den 1. October d. J., jedesmal Früh von 10 — 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem anberaumt worden seien, daß die Forderung bei dem dritten Termine auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, unter welchen die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 94 fl. sich befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 20. Juni 1852.

3. 892. (1) Nr. 3209.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina werden die gesetzlichen Erben des den 27. Februar 1852, verstorbenen Hausbesizers und gewesenen Handelsmannes, Herrn Jakob Scozier von Mühlthal bei Planina, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingewortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde; und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Zugleich wird über Ansuchen des Verlassenschaftors, Herrn Jacob Blaschon, erinnert, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Herrn Jacob Scozier als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben, den 23. August 1852, Früh 9 Uhr hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen haben, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 10. April 1852.

3. 891. (1) Nr. 2261.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Herrn Anton Lauri von Planina, wider Herrn Franz Oberster von dort, die Vornahme der executiven Feilbietung der auf 850 fl. bewertheten, im Grundbuche Haasberg sub Rectf. Nr. 55 vorkommenden Drittelhube, auf den 5. August, den 4. Sep-

tember und den 4. October l. J., jedesmal Früh 10 — 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem anberaumt wurde, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage des Badiums von 85 fl. befindet, und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina, am 5. März 1852.

3. 902. (1) Nr. 2803.

E d i c t

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Michael Badovinac, von Badovince in Militär-Croatien, wider Peter Bajuk von Radovica Nr. 1, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 25. October 1851, Z. 3668, schuldigen 630 fl. nebst 5% Interessen, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Radovica sub Conf. Nr. 1 gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Aindödt sub Rectf. Nr. 40 vorkommenden, mit 11 kr. 1 dl. beansagten Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und seien hiezu 3 Tagfahrungen, und zwar: auf den 27. Juli, auf den 27. August und auf den 27. September 1852, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang anberaumt worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagfahrung auch unter dem Schätzungswerte von 729 fl. werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, unter welchen auch die Verbindlichkeit des Erlages eines Badiums von 72 fl. für den Ersteher begriffen ist, können in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Möttling, am 7. Juni 1852.

3. 865. (1) Nr. 4669.

E d i c t

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe in der Executionssache der Eheleute Georg und Elisabeth Milauz von Studenz, gegen Anton Milauz von daselbst, die executive Feilbietung

der, dem Executen gehörigen, zu Studenz gelegenen, und im ehemaligen Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 961 Rectf. Nr. 786 vorkommenden, im Protocolle de præ. 25. Mai 1852, Z. 3801, auf 570 fl. bewertheten Viertelhube, wegen von ihm den Executionsführern aus dem Urtheile v. 17. December 1851, Z. 7877, schuldigen Lebensunterhalts-Relutums pr. 58 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die drei Tagfahrungen auf den 2. August, auf den 2. September und auf den 2. October 1852, jedes Mal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Studenz mit dem Beisage angeordnet, daß fräglich Realität nur bei der dritten Tagfahrung auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsauzug und die Licitationsbedingungen erliegen bei diesem Gerichte zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 18. Juni 1852.

Der k. k. Bez. Richter:
K o s c h i e r.

3. 874. (1) Nr. 2664.

E d i c t

Das k. k. Bezirksgericht Seisenberg hat in der Executionssache des Valentin Schinkouz, Vaters und gesetzlichen Vertreters seines m. j. Sohnes gleichen Namens, von Ambrus Nr. 35, gegen Paul Hojzkevar von Birkenthal Nr. 7, wegen schuldiger 33 fl. 9 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sobelsberg sub Rectf. Nr. 260 und 261 vorkommenden, auf 1347 fl. geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube sammt Gebäuden bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrungen auf den 28. Juli, 25. August und 22. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisage bestimmt, daß die Realität nur bei der 3ten Tagfahrung unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Bedingungen, nach welchen ein Badium von 100 fl. zu erlegen ist, erliegen in der Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht.

Seisenberg, am 31. Mai 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
L a u r i e.

3. 458. (13)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personenzug	Abfahrt von der Station	Personenzug	Postzug
	Stund. Minnt.	Stund. Minnt.		Stund. Minnt.	Stund. Minnt.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Gras	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Gras	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.

3. 341. a (1)

Nr. 11559.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Juni 1852, Z. 19095/1061, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Weg- und Brücken-, dann Linienmauthen für das Verwaltungsjahr 1853, das ist für die Zeit vom 1. November 1852 bis letzten October 1853, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird auch die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer Linienmauthen, für das Verwaltungsjahr 1853, mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise zur Verpachtung mit dem Beifuge gebracht, daß sowohl die städtische, als die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Austritt, folglich mit dem doppelten Betrage eingehoben wird. Diese Bestimmungen sind:

1. Im Falle eines günstigen Erfolges wird mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen und die Brückenlassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort, an welchem, und der Zeitpunkt, zu welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird, angegeben.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese der Commission übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so ferne sie bei derselben Tagfagung ausgedehnt werden, was aus den, in dem §. 2. bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8. bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complexe, in so fern dieselben bei derselben Tagfagung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bezüglich der schriftlichen, mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Anbote ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8. dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Baren oder in Staatspapieren nach dem leichtbekanntesten börsenmäßigen Course belegt, oder mit den Beweisen, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Cassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch = pupillarmäßig sichergestellt worden sei, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfelliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, sie dürfen keine Beziehungen auf andere Anbote enthalten; und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Dfferte ihre Handzeichen beizusetzen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten.

Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Dfferte haben, so wie die mündlichen, nur auf eine einjährige Pachtperiode, nämlich auf das Verwaltungsjahr 1853 zu lauten.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station.) Ein Formular eines solchen Dffertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Dfferte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage angefangen, an welchem die Annahme des Dffertes dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

i) Die schriftlichen Dfferte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbetrags eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages des Pachtbetrags zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtbetragsbetrag monatlich vorhinein, im zweiten Falle am Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staats-

papieren nach dem letzten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß dem sechsten Theile des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; — dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leichtbekanntesten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Protocolls eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Finanzprocuratur in Graz, und rücksichtlich der Finanzprocuratur-Abtheilung in Laibach oder Klagenfurt versehen sein muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, welche mit zu licitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung den zurückgestellten, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Dffertes mit 1. November 1852.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Arars.

13. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonders Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der bezüglichen Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags.

F o r m u l a r e

eines schriftlichen Dffertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1852 bis Ende October 1853, den Jahrespachtbetragsbetrag von (Geldbetrag in Ziffern), das ist Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. am 1852.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)

(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Dffert eingesendet wird, und Bezeichnung

des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages, der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden: Dffert für die Pachtung der Mauth; hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist, solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesen Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa notwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Dertschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtszeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle, an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmauth-Balorbolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete gleich wird der verweigerten Erfolgung

einer Bollete geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansage des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebentes. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhäudigung der Bollete einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das sieben und ein halbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

Elftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26. 28. Juni 1837, 3. 9884, und 14183 erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom 12. Juni 1840, Zahl 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, die Bepannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls, entweder der nächsten

politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1852 bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthe bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlagbaren Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldebeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierpercentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-

pacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung d. s. ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtstillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtstillinge entfallenden Pachtstillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtstilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfahren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein, einen Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Alle, von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes hebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebentens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtstilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten habe, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtstillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer

Pachtstilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgemommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtstilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Finanz-Landes-Direction steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offerts als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offerts und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden.

Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Ein und zwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Uferschuß- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbsbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterriete citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen, übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren

Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Sr. k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft, — und daß zu Folge der späteren allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845, intimirt mit hohem Hofkammer-Decret vom 28. April 1845, Z. 13109, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Ararial-Beg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhrn mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate.
- Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.
- Die zum Baue und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhrn gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.
- Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- Alle regelmäßigen von Ararial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotensfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftighin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotensfahrten bei Beobachtung der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. 91397, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmauthgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotensfahrt Ein Reisender befördert wird.
- Materialfuhrn zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.
- Die k. k. Gensd'armerie, welche gemäß hohen Finanz-Ministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Nr. 19854, rücksichtlich der Beg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Zwei und zwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seite des k. k. steierm. Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des §. 4, litt. r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird die den Fuhrn mit Erzeugnissen aus den k. k. Ararial-Bergwerken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit, zu Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach diese Fuhrn ganz gleich mit den Fuhrn solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

Drei und zwanzigstens. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist und endlich, welche Wehrschrannen allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der Meilen	Brücken- Classe	Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr in C. Mz.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.				der Versteigerung				
Steiermark.									
Grazer-Linien-Wegmauth.									
Graz	Karlau	Linien-Wegmauth	1	—	General-Bezirks-Verwaltung Graz	26. Juli 1852	11900	—	23. Juli 1852
	Lazareth	detto	1	—					
	Steinfeld	detto	1	—					
	Eggenberg	detto	1	—					
	Papiermühle	detto	1	—					
	Harmsdorf	detto	1	—					
	St. Peter	detto	1	—					
	Waltendorf	detto	1	—					
	St Leonhard	detto	1	—					
	Geidorf	detto	1	—					
	Steinbruch	detto	1	—					
	Herrgottwies	detto	1	—					
	Schönau	detto	1	—					
	Morellenfeld nebst Hallerfeldschrannen	detto	1	—					
Rosenberg	detto	1	—						
Städtische	Pflastermauth	—	—	11900	—	—	—		
Straße nach Ungarn:									
Graz	Fürstfeld	Weg- u. Brückenmauth	2	II.	Commerzial- Zollamt in Fürstfeld	27. Juli	2729	—	Cam. Bez. Verwaltung Graz 24. Juli 1852
Krain.									
Görzer Straße:									
Laibach	Zoll	Wegmauth	1	—	Verwaltungs- Amt Adelsberg	28. Juli	2740	—	General- Bezirks-Verw. Laibach 25. Juli 1852
Karlstädter Straße:									
Neustadtl	Möttling	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Zollamt Möttling	26. Juli	1431	35	General- Bez. - Verw. Neustadtl 21. Juli 1852
Kärnten.									
Klagenfurter Linien-Mauth:									
Furche	St. Veiter Thor	Linien-, Weg- und Brückenmauth	1	I.	General- Bez. - Verw. Klagenfurt	28. Juli	2712	—	26. Juli 1852
	Billacher Thor	Wegmauth	1	—			864	—	
	Wietringer Thor und Glanfurter Brücke	Weg- u. Brückenmauth	1	I.			3000	—	
	Völkermarkter Thor und Belzenegger Glan- Brücke	detto detto	1	I.			2184	—	
Klagenfurter Straße:									
Gaggen	Welden	Wegmauth	3	—	Gefälls- Hauptamt in Villach	31. Juli	1600	—	detto 26. Juli 1852
Straße nach Görz und Italien:									
Klagenfurt	Billacher Oberthor	Wegmauth	2	—	Gefälls- Hauptamt in Villach Verwalt. - Amt Arnoldstein	31. Juli	2430	—	26. Juli 1852
	Billacher Unterthor	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			4120	—	
	Federsaun	Brückenmauth	—	III.			2350	—	
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	II.			1301	10	

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 16. Juni 1852.

3. 341. a (2)

Nr. 11559.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Juni 1852, Z. 19095/1061, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Weg- und Brücken-, dann Linienmäthe für das Verwaltungsjahr 1853, das ist für die Zeit vom 1. November 1852 bis letzten October 1853, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird auch die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer Linienmäthen, für das Verwaltungsjahr 1853, mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise zur Verpachtung mit dem Beisatze gebracht, daß sowohl die städtische, als die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Austritt, folglich mit dem doppelten Betrage eingehoben wird. Diese Bestimmungen sind:

1. Im Falle eines günstigen Erfolges wird mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen und die Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort, an welchem, und der Zeitpunkt, zu welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird, angegeben.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese der Commission übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complex, in so ferne sie bei derselben Tagfagung ausgetreten werden, was aus den, in dem S. 2. bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im S. 8. bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mäthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complex, in so fern dieselben bei derselben Tagfagung versteigert werden, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bezüglich der schriftlichen, mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Anbote ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des S. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Baren oder in Staatspapieren nach dem leichtbekanntesten höfemäßigen Course belegt, oder mit den Beweisen, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Cassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch = pupillarmäßig sichergestellt worden sei, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, sie dürfen keine Beziehungen auf andere Anbote enthalten; und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Offerte ihre Handzeichen beizusetzen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsamte zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Different die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte haben, so wie die mündlichen, nur auf eine einjährige Pachtperiode, nämlich auf das Verwaltungsjahr 1853 zu lauten.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station.) Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage angefangen, an welchem die Annahme des Offertes dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

i) Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermitteln werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbetrags eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages des Pachtbetrags zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtbetrug monatlich vorhinein, im zweiten Falle am Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staats-

papieren nach dem letzten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; — dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leichtbekanntesten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Protocolls eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Finanzprocuratur in Graz, und rücksichtlich der Finanzprocuratur-Abtheilung in Laibach oder Klagenfurt versehen sein muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, welche mit zu licitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes mit 1. November 1852.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebäuden-Einnahme in die Rechte des Arars.

13. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonders Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der bezüglichen Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags.

F o r m u l a r e

eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1852 bis Ende October 1853, den Jahrespachtbetrug von (Geldbetrag in Ziffern), das ist Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassoquittung über das erlegte Badium bei. am 1852.

(Unterschrift nach Maßgabe des S. 7.)

(V o n A u ß e n.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung

pacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtstillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtstillinge entfallenden Pachtstillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtstilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein, einen Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Alle, von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebentens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtstilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten habe, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtstillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer

Pachtstilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtstilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Finanz-Landes-Direction steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offerts als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offerts und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Dfferent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Ein und zwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitationsvergehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbetriebe notwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chaussees gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen, übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren

Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft, — und daß zu Folge der späteren allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845, intimirt mit hohem Hofkammer-Decret vom 28. April 1845, Z. 13109, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Ararial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschaftlicher Certificate.
- Fuhren, welche nach vollzogener Amtverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.
- Die zum Baue und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.
- Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- Alle regelmäßigen von Ararial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotensfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftighin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotensfahrten bei Beobachtung der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. 91397, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmauthgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotensfahrt Ein Reisender befördert wird.
- Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.
- Die k. k. Genédarmerie, welche gemäß hohen Finanz-Ministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Nr. 19854, rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Zwei und zwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seite d. k. k. steierm. Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des §. 4, litt. r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhren zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird die den Fuhren mit Erzeugnissen aus den k. k. Ararial-Bergwerken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit, zu Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach diese Fuhren ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

Drei und zwanzigstens. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist und endlich, welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der Meilen	Brücken-	D r t	T a g	Ausrufspreis für ein Jahr in C. Mz.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.	Classe		der Versteigerung			fl.	kr.		
Steiermark.										
Grazer-Linien-Wegmäthe.										
G r a z	Karlau	Linien-Wegmauth	1	—	General-Bezirks-Verwaltung Graz.	26. Juli 1852	11900	—	General-Bezirks-Verwaltung Graz.	23. Juli 1852
	Lazareth	detto	1	—						
	Steinfeld	detto	1	—						
	Eggenberg	detto	1	—						
	Papiermühle	detto	1	—						
	Harmsdorf	detto	1	—						
	St. Peter	detto	1	—						
	Waltendorf	detto	1	—						
	St. Leonhard	detto	1	—						
	Geidorf	detto	1	—						
	Steinbruch	detto	1	—						
	Hergottwies	detto	1	—						
	Schönan	detto	1	—						
	Morellenfeld nebst Hallerfeldschränken	detto	1	—						
Rosenberg	detto	1	—							
Städtische	Pflastermauth	—	—	11900	—	—	—			
Straße nach Ungarn:										
G r a z	Fürstensefeld	Weg- u. Brückenmauth	2	II.	Commerzial-Zollamt in Fürstensefeld	27. Juli	2729	—	Sam. Bez. Verwaltung Graz	24. Juli 1852
Krain.										
Görzer Straße:										
G a i b a c h	Zoll	Wegmauth	1	—	Verwaltungs-Amt Adelsberg	28. Juli	2710	—	General-Bezirks-Verw. Laibach	25. Juli 1852
Karlstädter Straße:										
N e u s t a d t l	Möttling	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Zollamt Möttling	26. Juli	1431	35	General-Bez.-Verw. Neustadtl	21. Juli 1852
Kärnten.										
Klagenfurter Linien-Mäthe:										
K l a g e n f u r t	St. Veiter Thor	Linien-, Weg- und Brückenmauth	1	I.	General-Bez.-Verw. Klagenfurt	28. Juli	2712	—	General-Bez.-Verw. Klagenfurt	26. Juli 1852
	Billacher Thor	Wegmauth	1	—			864	—		
	Wictringer Thor und Glanfurter Brücke	Weg- u. Brückenmauth	1	I.			3000	—		
	Wölkermarkter Thor und Welzenegger Glan-Brücke	detto detto	1	I.			2184	—		
Klagenfurter Straße:										
G e n e s	Welden	Wegmauth	3	—	Gefälls-Hauptamt in Villach	31. Juli	1600	—	detto	26. Juli 1852
Straße nach Görz und Italien:										
K l a g e n f u r t	Billacher Oberthor	Wegmauth	2	—	Gefälls-Hauptamt in Villach	31. Juli	2430	—	detto	26. Juli 1852
	Billacher Unterthor	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			4120	—		
	Federaun	Brückenmauth	—	III.			2350	—		
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	II.			1301	10		

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 16. Juni 1852.